Engagement für Rehabilitation und Entschädigung

Die zahlreichen Opfer von Zwangssterilisationen und die Überlebenden der psychiatrischen Anstalten waren nach Kriegsende über Jahrzehnte nicht als Verfolgte des Nationalsozialismus anerkannt. Ihr Schicksal wurde von der Gesellschaft nicht zur Kenntnis genommen und sie erhielten keine Unterstützung bei der Bewältigung ihrer traumatischen Erfahrungen. Entschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz von 1953 standen ihnen nicht zu. Gegenüber ihren Familien schwiegen sie häufig über das Erlebte und Erlittene ebenso wie in den Familien über die in den Anstalten gestorbenen Angehörigen nicht gesprochen wurde. Die Täterinnen und Täter dagegen blieben angesehene Mitglieder der Gesellschaft.

Doch gab es Einzelne – Betroffene der Zwangssterilisation, Überlebende der „Euthanasie“-Anstalten und auch Familienangehörige –, die das Schweigen und die Nichtanerkennung als NS-Opfer durchbrechen wollten. Sie gründeten 1987 den Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V. Wichtiges Ziel des Verbandes ist bis heute die Anerkennung des begangenen Unrechts, zu der auch die materielle Entschädigung gehört.

Literatur: Horst Illiger: „Sprich nicht drüber!“ Der Lebensweg von Fritz Niemand, Neumünster 2004; Reimar Oltmanns: In der Psychiatrie zerbrochen – Das Schicksal des Albert Huth in den Alsterdorfer Anstalten zu Hamburg, in: ZEITmagazin, Nr. 17, 20.4.1979 (veröffentlicht auf der Website des Autors Reimar Oltmanns unter http://www.reimaroltmanns.com/1979/04/in-der-pflegeanstalt-zerbrochen.html, Zugriff: 9.12.2013)

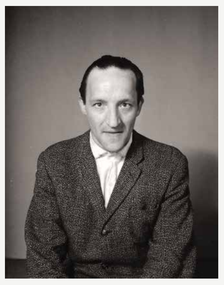

Albert Huth, 1966.

Quelle: Archiv der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, Akte Albert Huth, 1224

Albert Huth lebte von Anfang der 1940er-Jahre bis 1984 in den Alsterdorfer Anstalten. In der Nachkriegszeit verfasste er in Tagebuchform Berichte über Missstände in den Alsterdorfer Anstalten vor und nach Kriegsende, die auch die Beteiligung der Anstalt an „Euthanasie“-Verbrechen thematisieren. Einen solchen Bericht sandte Albert Huth Anfang 1967 an die Staatsanwaltschaft in Hamburg. Dies war der Auslöser eines bedeutenden Ermittlungsverfahrens wegen der Beteiligung des ehemaligen Direktors der Alsterdorfer Anstalten, Pastor Friedrich Lensch, und des ehemaligen Leiters der Allgemeinen Abteilung der Hamburger Gesundheitsverwaltung, Dr. Kurt Struve, an „Euthanasie“-Verbrechen.

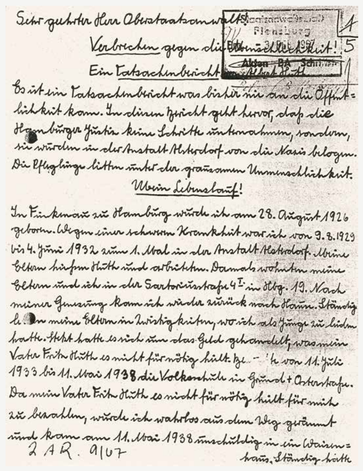

Erste Seite des umfangreichen Berichtes Albert Huths an die Staatsanwaltschaft in Hamburg vom Februar 1967.

Quelle: Staatsarchiv Hamburg, 741-4, A 81/37

Der Hamburger Oberstaatsanwalt Dietrich Kuhlbrodt nahm die Hinweise Albert Huths auf „Euthanasie“-Verbrechen ernst und leitete ein Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Lensch und Kurt Struve ein.

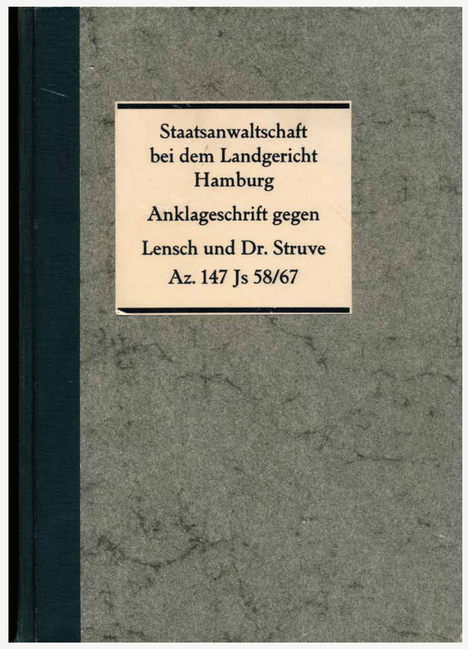

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg gegen Friedrich Lensch und Kurt Struve, 24. April 1973.

Quelle: Archiv der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Nach umfangreichen Ermittlungen erstellte Oberstaatsanwalt Dietrich Kuhlbrodt eine 870 Seiten umfassende Anklageschrift gegen Friedrich Lensch und Kurt Struve, denen er Mord und Beihilfe zum Mord vorwarf. Ein Hauptverfahren wurde jedoch nicht eröffnet; die Anklage gegen Friedrich Lensch wurde nicht zugelassen und Kurt Struve wurde für verhandlungsunfähig erklärt. Die Ermittlungsunterlagen und die Anklageschrift sind für die zeitgeschichtliche Forschung heute Dokumente von großer Bedeutung.

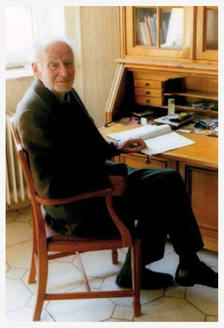

Fritz Niemand, 2002.

Quelle: Horst Illiger, Preetz

Fritz Niemand war 1936 zwangssterilisiert worden, bevor er im Februar 1944 von der Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn in die Tötungsanstalt Meseritz-Obrawalde verlegt wurde. Anfang 1945 konnte er aus der Anstalt fliehen. Bereits 1946 stellte er einen Antrag auf Anerkennung als Verfolgter des NS-Regimes und auf Wiedergutmachung. Beides wurde abgelehnt. Auch in den folgenden 35 Jahren waren Ämter und Gerichte nicht bereit, das an Fritz Niemand verübte Unrecht anzuerkennen. Erst 1981 erhielt er auf Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes eine einmalige Entschädigung von 5000 DM als Wiedergutmachung für die Zwangssterilisation.

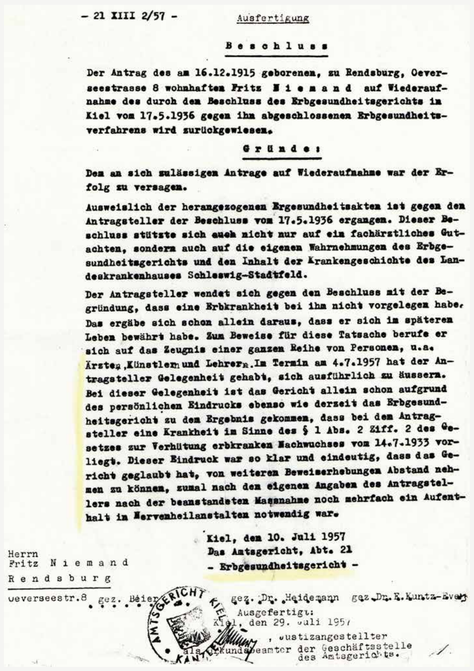

- 21 XIII 2/57 -

Ausfertigung

Beschluss

Der Antrag des am 16.12.1915 geborenen, zu Rendsburg, Oeverseestrasse 8 wohnhaften Fritz Niemand auf Wiederaufnahme des durch den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts in Kiel vom 17.5.1936 gegen ihn abgeschlossenen Erbgesundheitsverfahrens wird zurückgewiesen.

Gründe:

Dem an sich zulässigen Antrage auf Wiederaufnahme war der Erfolg zu versagen.

Ausweislich der herangezogenen Erbgesundheitsakten ist gegen den Antragsteller der Beschluss vom 17.5.1936 ergangen. Dieser Beschluss stützte sich auch nicht nur auf ein fachärztliches Gutachten, sondern auch auf die eigenen Wahrnehmungen des Erbgesundheitsgerichts und den Inhalt der Krankengeschichte des Landeskrankenhauses Schleswig-Stadtfeld.

Der Antragsteller wendet sich gegen den Beschluss mit der Begründung, dass eine Erbkrankheit bei ihm nicht vorgelegen habe. Das ergäbe sich schon allein daraus, dass er sich im späteren Leben bewährt habe. Zum Beweise für diese Tatsache berufe er sich auf das Zeugnis einer ganzen Reihe von Personen, u.a. Ärzten, Künstlern und Lehrern. Im Termin am 4.7.1957 hat der Antragsteller Gelegenheit gehabt, sich ausführlich zu äussern. Bei dieser Gelegenheit ist das Gericht allein schon aufgrund des persönlichen Eindrucks ebenso wie derzeit das Erbgesundheitsgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem Antragsteller eine Krankheit im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 vorliegt. Dieser Eindruck war so klar und eindeutig, dass das Gericht geglaubt hat, von weiteren Beweiserhebungen Abstand nehmen zu können, zumal nach den eigenen Angaben des Antragstellers nach der beanstandeten Massnahme noch mehrfach ein Aufenthalt in Nervenheilanstalten notwendig war.

Kiel, dem 10. Juli 1957
Das Amtsgericht, Abt. 21
- Erbgesundheitsgericht -

Herrn
Fritz Niemand
Rendsburg
Oeverseestr.8

gez. Bier ... gez. Dr. Heidemann ... gez. Dr. K. Kuntz-Evers

AMTSGERICHT KIEL

Ausgefertigt:
Kiel, den 29. Juli 1957
, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Beschluss des Amtsgerichts Kiel, 10. Juli 1957.

Quelle: Horst Illiger: „Sprich nicht drüber!“ Der Lebensweg von Fritz Niemand, Neumünster 2004, S. 106

Das Amtsgericht Kiel bestätigte 1957 nicht nur die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts Kiel aus dem Jahr 1936, mit dem die Zwangssterilisation von Fritz Niemand angeordnet worden war. Es sah sich selbst noch in der Rolle eines „Erbgesundheitsgerichts“ und argumentierte entsprechend. Erst 1986 hob das Amtsgericht Kiel diesen Beschluss von 1957 und den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts Kiel von 1936 auf.

2004 zeichnete der Sozialpädagoge Horst Illiger in dieser Publikation den Lebensweg von Fritz Niemand vor dem Hintergrund der zeitgeschichtlichen Zusammenhänge nach.